

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz „Alter und Pflege“ in der Stadt Duisburg (KAP DU)

§ 1 Gesetzlicher Auftrag und Aufgabe

Gemäß § 8 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG) richten die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Konferenzen „Alter und Pflege“ ein.

Die KAP DU kann sämtliche Fragen der Alten- und Pflegepolitik im Sinne des APG beraten und Empfehlungen abgeben.

Laut § 8 Abs. 2 APG wirken die Konferenzen mit bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebote.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
2. die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. die Beratung stadt- beziehungsweise kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
4. die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
5. die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
6. die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

Die KAP DU wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Duisburg niederlegen und zudem von den Ausschussmitgliedern abberufen werden.

Die oder der Vorsitzende beziehungsweise die Stellvertretung leitet die Sitzungen der KAP DU und kommuniziert deren Beschlüsse nach außen.

Sind die oder der Vorsitzende ebenso wie der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin an der Sitzungsleitung gehindert, übernimmt eine Vertretung der Stadt Duisburg die Sitzungsleitung.

Die Geschäftsführung der Konferenz Alter und Pflege Duisburg wird von der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 3 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder der KAP DU sind je 1 Vertreter bzw. Vertreterin oder eine entsprechende Stellvertretung:

- für die Kommune
- der Wohlfahrtsverbände (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Der Paritätische, Jüdische Gemeinde), des Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., des Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., des Landesverband freie ambulante Krankenpflege e.V., des BAD e.V. und der kommunale Pflegeeinrichtungen für die vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- für die Einrichtungen der Menschen mit Behinderungen
- für die Einrichtungen chronisch/psychisch/Sucht- erkrankter Menschen
- für die gesetzlichen Kranken-/Pflegeversicherung (AOK Rheinland/Hamburg, BKK Landesverband Nordwest, Verband der Ersatzkassen e.V., IKK classic, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau)
- der privaten Kranken-/Pflegeversicherung
- des Medizinischen Dienstes der Kassen
- des Seniorenbeirates
- des Integrationsrates
- die Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronischkranken Menschen, Angehörigen und Altenwohngemeinschaften
- für die pflegenden Angehörige
- für die Selbsthilfegruppen

Beratende Mitglieder (ohne Stimmberechtigung) sind je 1 Vertreter bzw. Vertreterin oder eine entsprechende Stellvertretung:

- der Alzheimer Gesellschaft
- Forum Demenz
- Demenzservicezentrum westliches Ruhrgebiet
- der Ärztekammer Nordrhein
- der Kassenärztlichen Vereinigung
- der Duisburger Krankenhaussozialdienste
- des Gesundheitsamtes
- der kommunal geförderten Begegnungs- und Beratungszentren (BBZ)
- der Wohnungswirtschaft
- der Verbände der Pflegeberufe
- der Gewerkschaften
- des Sachgebietes Alten-, Behinderten- und Pflegeangelegenheiten des Amtes für Soziales und Wohnen
- der kommunalen Senioren- und Pflegeplanung
- des Amtes für Stadtentwicklung und Projektplanung (DU 2027)

Darüber hinaus können zu den Sitzungen der KAP DU oder den Arbeitskreisen Betroffene/fachkundige Personen hinzugezogen werden. Betroffene/fachkundige Personen besitzen kein Stimmrecht.

Die Mitglieder der KAP DU sind für die rechtzeitige Weiterleitung der Beratungsergebnisse und Information an die durch die sie vertretenen Stellen verantwortlich.

§ 4 Sitzungshäufigkeit und Sitzungsteilnahme

Sitzungen der KAP DU finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt.

Die KAP DU tagt in öffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder der KAP DU haben im Fall der Verhinderung ihre Vertretung und die Geschäftsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 5 Einladung und Tagesordnung

Die Einladung und die Tagesordnung zu den jeweiligen Sitzungen werden rechtzeitig zugesandt.

Vorschläge zur Tagesordnung sollten von den Mitgliedern der KAP DU grundsätzlich bis zu 21 Tage vor dem Sitzungstermin an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Die Vorschläge sind mit einer Sachverhaltsdarstellung/Problemschilderung zu konkretisieren.

§ 6 Beratungsergebnisse und Abstimmungsfähigkeit

Die KAP DU ist ein auf Konsensfindung angelegtes Gremium, dessen Beratungsergebnisse empfehlenden Charakter haben. Wird über Beratungsergebnisse mit empfehlendem Inhalt oder über eine Bedarfseinschätzung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 APG abgestimmt, so gelten diese mit einfacher Mehrheit als angenommen.

§ 7 Arbeitskreise

Die KAP DU kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen projektbezogene Arbeitskreise bilden. Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden abschließend in der Konferenz beraten.

Die KAP DU verständigt sich über die Zusammensetzung der Arbeitskreise. Die Arbeitskreise werden von der Geschäftsstelle der Konferenz geleitet.

Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nichtöffentlich.

§ 8
Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann von allen Mitgliedern der KAP DU vorgeschlagen werden. Vorschläge zur Änderung sind der Geschäftsstelle spätestens 28 Tage vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

Die Änderung der Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der benannten stimmberechtigten Mitglieder für diesen Vorschlag stimmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der KAP DU am 25.03.2015 in Kraft.